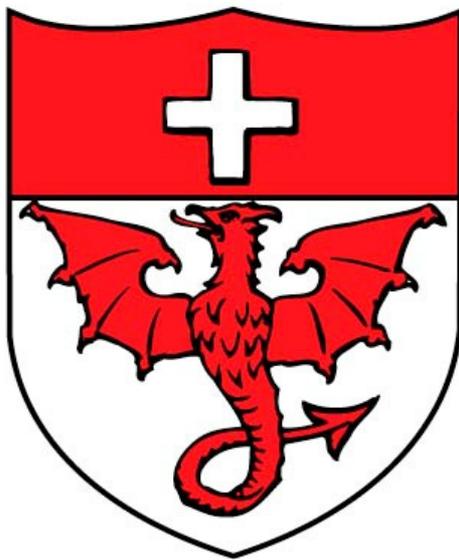


GEMEINDE SAAS-ALMAGELL



Energielieferungs-Reglement

INHALTSVERZEICHNIS			Seite
Artikel	1	Organisation der Elektrizitätsversorgung	2
Artikel	2	Anlagen des EW	2
Artikel	3	Ordnung des Lieferverhältnisses	2
Artikel	4	Voraussetzung für die Energielieferung	3
Artikel	5	Regelmässigkeit der Energielieferung	3
Artikel	6	Technische Voraussetzungen der Energielieferung	4
Artikel	7	An- und Abmeldung	5
Artikel	8	Anschluss an das Verteilnetz	5-6
Artikel	9	Elektrische Raumheizung und Wärmepumpen	7
Artikel	10	Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	7
Artikel	11	Hausinstallationen und deren Kontrolle	8-9
Artikel	12	Messeinrichtungen	9-10
Artikel	13	Messung der Energie	10
Artikel	14	Tarife	11
Artikel	15	Rechnungsstellung und Zahlung	11-12
Artikel	16	Einstellung der Energielieferung	12
Artikel	17	Rekurse	13
Artikel	18	Schlussbestimmungen	13

1. Organisation der Elektrizitätsversorgung

- 1.1. Die Gemeinde Saas-Almagell ist Eigentümerin des Verteilnetzes auf dem Gemeindegebiet. Die mit der Energieverteilung verbundenen Aufgaben sind dem Elektrizitätswerk (nachstehend EW genannt) überbunden. Die Leitung liegt beim Gemeinderat.

Zusätzlich besteht eine vom Gemeinderat ernannte EW - Kommission mit 3 - 5 Mitgliedern.

- 1.2. Die allgemeinen Ziele des EW sind:
- eine sichere und ausreichende Energieversorgung
 - ein wirtschaftliches und günstiges Angebot
 - eine umweltgerechte Energiepolitik mit der Förderung von Sparmassnahmen und Alternativenergien.
- 1.3. Die EW – Kommission ist zuständig für den Betrieb und den Unterhalt des Verteilnetzes. Sie ist insbesondere für die Sicherheit von Personen und Anlagen, einen wirtschaftlichen Betrieb und die Einhaltung der Reglemente und Vorschriften verantwortlich. Sie kann Aufgaben nach Bedarf an Dritte delegieren.
- 1.4. Entscheide in finanziellen Fragen, über Bewilligungen aller Art und Neuinvestitionen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.

2. Anlagen des EW

- 2.1. Zum Umfang der Anlagen des EW Saas-Almagell gehören:
- die Transformatorstationen (Trennstelle zwischen Energielieferant und EW bilden die Niederspannungsklemmen am Transformator)
 - das Niederspannungsnetz mit Verteilkabinen, Freileitungen und Kabel.
 - die Mess- und Steuerapparate bei den Abonnenten.

3. Ordnung des Lieferverhältnisses

- 3.1. Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk hiernach „**Netzbetreiberin**“ genannt und seinen Energiebezügern hiernach „**Bezüger**“ genannt.
- 3.2. Der Anschluss an das Verteilnetz sowie der Bezug von Energie gelten als Anerkennung des Reglements sowie der geltenden Vorschriften und Tarife. Jeder Bezüger hat Anrecht auf den Erhalt des Reglements.
- 3.3. In besonderen Fällen, z.B. für die Lieferung an Grossverbraucher, für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Baustellen usw.) kann die Netzbetreiberin besondere Bedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.
- 3.4. Die Netzbetreiberin ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

4. Voraussetzung für die Energielieferung

- 4.1. Die Netzbetreiberin liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben. Sie erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.
- 4.2. Der Anschluss an das Verteilnetz ist in den Anschlussbedingungen für Abonnenten (AfA) geregelt.

5. Regelmässigkeit der Energieabgabe

- 5.1. Die Netzbetreiberin liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarife, sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 5.2. Die Netzbetreiberin hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - a) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkung durch Feuer, Wasser, Eisgang, Schneefall, Wind, Lawinen, Störungen und Überlastungen im Netz.
 - b) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen und Streiks.
 - c) allgemeiner Energieknappheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung.
 - d) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparatur, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen im Versorgungsnetz.
 - e) grosser Netzbelastung, indem es gewisse Verbraucher wie Boiler, Heizungen, Waschmaschinen etc. kurzzeitig sperrt.
- 5.3. Die Netzbetreiberin wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern in der Regel im Voraus angezeigt.
- 5.4. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 5.5. Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Netzbetreiberin ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der Netzbetreiberin spannungslos ist.
- 5.6. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

6. Technische Voraussetzungen der Energielieferung

- 6.1. Die Netzbetreiberin setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung und Frequenz, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 6.2. Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Netzbetreiberin über die Spannungsverhältnisse zu erkunden.
- 6.3. Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 16.3 behandelt.

Ohne besondere Bewilligung der Netzbetreiberin darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

- 6.4. Die Netzbetreiberin schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:
 - a) den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), den Werkvorschriften für das Oberwallis (WVOW), oder dem Reglement für die Abgabe elektrischer Energie der Netzbetreiberin von Saas Almagell nicht entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen benachbarter Energiebezüger (insbesondere Radio- und Fernsehempfangsanlagen usw.), sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der Netzbetreiberin, gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (NIV) Artikel 7 bis Artikel 16, sind.
- 6.5. Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Netzbetreiberin oder dessen Bezüger ausüben, kann die Netzbetreiberin zu Lasten des verursachenden Bezügers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern.

Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch die Netzbetreiberin bestimmt.

- 6.6. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der von der Netzbetreiberin vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

7. An- und Abmeldung

7.1. Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich vom Installateur an die Netzbetreiberin zu richten, unter Benutzung der bei dieser erhältlichen Formulare (Installationsgesuch). Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

7.2. Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an die Netzbetreiberin zu richten.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend vom Netz abgetrennten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der Netzbetreiberin stattzufinden.

7.3. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Netzbetreiberin vom Verkäufer unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und der Adresse des neuen Besitzers rechtzeitig schriftlich zu melden. Ebenso muss der Netzbetreiberin jeder Wohnungswechsel gemeldet werden. Diese Mitteilung ist Sache des wegziehenden Mieters und muss mindestens 1 Woche vor dem Wechsel erfolgen. Im Unterlassungsfalle haftet primär der letztgemeldete Bezüger und sekundär der Eigentümer der Liegenschaft.

7.4. Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

7.5. Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Eigentümer gegenüber der Netzbetreiberin haftbar.

7.6. Die vorübergehende Nichtbenutzung saisonmässig oder nur teilweise betriebener elektrischer Geräte oder Anlagenteile wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der vertraglichen Gebühren anerkannt. Die Abtrennung vom Netz erfolgt für eine Dauer von mindestens 1 Jahr.

8. Anschluss an das Verteilnetz

8.1. Der Anschluss neuer Bauten an das Verteilnetz der Netzbetreiberin sowie allfällige Änderungen bestehender Anschlüsse erfolgen gemäss den Anschlussbedingungen für Abonnenten (AfA).

8.2. Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch die Netzbetreiberin oder durch von ihr Beauftragte.

Die Netzbetreiberin bestimmt die Art der Ausführung, den Anschlussort, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherungen und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt wird die Netzbetreiberin nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Kabelgraben, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten sind vom Bauherrn zu seinen Lasten nach den Weisungen der Netzbetreiberin auszuführen

- 8.3. Die Netzbetreiberin erstellt für eine und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weiter Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- 8.4. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, unbekümmert um geleistete Entschädigungen oder Garantien, von diesem Anschluss aus weitere Energiebezüger zu bedienen.
- 8.5. Die Grundeigentümer erteilen der Netzbetreiberin unentgeltlich das Durchleitungsrecht für Kabel- und Freileitungen sowie für Verteilkabinen im Versorgungsgebiet der Netzbetreiberin, auch wenn diese anderen Bezüger dienen. Die Verlegung von Kabeln und das Stellen von Stangen haben im Privateigentum mit der erforderlichen Sorgfalt zu geschehen. Für nachweisbare Schäden infolge von Leitungsverlegungen haftet die Netzbetreiberin.
- 8.6. Die Netzbetreiberin erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz, sowie die Erweiterung bestehender Anlagen Kostenbeiträge. Die Wirtschaftlichkeit und eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei berücksichtigt.
- 8.7. Falls eine Verstärkung der Hauszuleitung nötig wird, so gelten hiefür sinngemäss die für die Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 8.8. Die Netzbetreiberin bestimmt, ob Häuser mit Freileitung oder Kabel anzuschliessen sind. In der Regel werden Kabelanschlüsse erstellt.
- 8.9. Verursacht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Die Netzbetreiberin übernimmt einen Teil der Kosten, sofern daraus eine wesentliche Erhöhung des Umsatzes oder eine namhafte Verbesserung der Anlagen der Netzbetreiberin resultiert.

Wünscht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen.

Wenn die Netzbetreiberin auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so trägt sie die Kosten dieser Anschlussänderung.

Wenn die Netzbetreiberin in einem Quartier generell Freileitungsanschlüsse durch Kabelanschlüsse ersetzt, so hat der Bezüger bzw. Hauseigentümer die Anpassung der Hausinstallation zu übernehmen.

- 8.10. Wenn zur Belieferung einer Hausinstallation die Erstellung einer Transformatorstation nötig ist, so hat der Hauseigentümer zusätzlich zur Anschlussgebühr den erforderlichen Raum (Platz) für diese Station kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er gewährt der Netzbetreiberin ein Baurecht im Sinne von Art. 779 ff ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Standort der Transformatoren wird von der Netzbetreiberin und dem Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

- 8.11. Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der elektrischen Installation sind die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher in einem Gebäude oder Verteilkasten des Installationsinhabers. (NIV Art. 2.2)

9. Elektrische Raumheizung und Wärmepumpen

- 9.1. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der elektrischen Energie wird die Bewilligung von elektrischen Heizungen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht. Zwecks Verminderung der maximalen Netzbelastung kann die Netzbetreiberin die Heizungen zeitweise sperren, sowie die Aufladung der Speicherheizungen auf die Nacht beschränken.
- 9.2. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, für den Anschluss von elektrischen Heizungen und Wärmepumpen Gebühren zu erheben.
- 9.3. Für die Wärmeisolation von elektrisch beheizten Gebäuden gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen und die Bundesrichtlinien. Dies gilt ebenfalls bei Renovationen von bestehenden Bauten.
- 9.4. Das Gebäude muss ein zweites Heizungssystem aufweisen, das im Falle von Energieknappheit oder Stromunterbrüchen den minimalen Heizungsbedarf abdeckt.
- 9.5. Der Anteil der Speicherheizleistung muss mindestens 50 % der gesamten Heizleistung betragen.
Bei Direktheizungen wird die Wärmeabgabe über Thermostaten geregelt. Speicherheizungen, grösser als 4 kW, müssen zusätzlich über eine witterungsabhängige Aufladesteuerung mit Zeitsteuerteil und Restwärmeerfassung verfügen.
- 9.6. Wärmepumpen werden grundsätzlich bewilligt. Das Installationsgesuch muss jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Isolationswerte des Gebäudes nachweisen.
Für Wärmepumpen gelten die Vorschriften für Geräte und Anlagen, die Oberschwingungen und Spannungen verursachen, gemäss den Werkvorschriften über elektrische Hausinstallationen im Oberwallis.

10. Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

- 10.1. Das Erstellen und der Betrieb der öffentlichen Beleuchtung ist Aufgabe der Gemeinde.
- 10.2. Die Beleuchtungsanlagen werden von der Netzbetreiberin auf Kosten der Gemeinde erstellt und unterhalten, bleiben aber Eigentum der Gemeinde.
- 10.3. Die Netzbetreiberin ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauprojekten unentgeltlich anzubringen und zu benutzen.

11. Hausinstallationen und deren Kontrolle

- 11.1. Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) Artikel 7 bis 16 im Besitze einer Bewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 11.2. Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen sowie für die Montage von Zählern sind durch den Installateur schriftlich (Installationsgesuch) an die Netzbetreiberin zu richten.
- 11.3. Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes und des Schweiz. Elektronischen Verein (SEV) und den Werkvorschriften für das Oberwallis (WVOW) sowie dem Reglement der Netzbetreiberin Saas-Almagell auszuführen und zu unterhalten.
- 11.4. Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für eine sofortige Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.
- 11.5. Sicherheitsnachweis bei der Übernahme der Installation: Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine elektrische Installation mit einer Kontrollperiode von zwanzig Jahren, so muss er der Netzbetreiberin bei der Übernahme der Installationen vom Ersteller mit dem Sicherheitsnachweis nach Art. 37 der NIV nachweisen, dass die Installationen den Vorschriften dieser Verordnung und den Regeln der Technik entspricht und nach Art. 24 der NIV kontrolliert wurde.

Handelt es sich um eine Eigenversorgungsanlage nach Art. 2 Absatz 1 Buchstabe c der NIV ohne Verbindung mit einem Niederspannungsnetz zur Einspeisung in eine feste Installation, so muss der Eigentümer den Sicherheitsnachweis bei der Inbetriebnahme dem Inspektorat einreichen.

Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine elektrische Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als zwanzig Jahren, so veranlasst er innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle und reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin ein.

- 11.6. Periodischer Sicherheitsnachweis:
Die Netzbetreiberin fordert die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilstnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis nach Art 37 der NIV bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen.

Die Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgesetzten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, so übergibt die Netzbetreiberin dem Inspektorat die Durchsetzung der periodischen Kontrolle.

Die Kontrollperioden für die einzelnen elektrischen Installationen sind im Anhang der NIV festgelegt.

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

11.7. Den Organen der Netzbetreiberin ist zur Durchführung von Stichprobenkontrollen der Hausinstallationen, zur Kontrolle der Tarifapparate und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störung jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen elektrischen Geräten vorzuweisen.

11.8. Die Kosten der Installationskontrolle und der periodischen Kontrolle gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers.

11.9. Stichprobenkontrolle:

Das Inspektorat und die Netzbetreiberin kontrollieren elektrische Installationen mit Stichproben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie dieser Verordnung nicht entspricht. Sie können hierfür andere Kontrollorgane einsetzen.

Die Kosten der Stichprobenkontrolle sind vom Eigentümer der Installation zu tragen, wenn Mängel an der Installation festgestellt werden. Ist die Installation mängelfrei, so geht die Stichprobenkontrolle zu Lasten derjenigen Stelle, welche sie angeordnet hat.

11.10. Kontrolle bei Handänderung:

Elektrische Installationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode müssen ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden. NIV Anhang Absatz 3.

12. Messeinrichtungen

12.1. Die Messung des Energieverbrauches jedes Abonnenten, ausgenommen im Pauschaltarif, erfolgt mittels Zähler. Als „Abonnent“ gilt jedes einzelne Gebäude sowie bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern jede Wohn- und Geschäftseinheit und der Allgemeinverbrauch. Als Wohnung gelten Räume in denen eine Kochgelegenheit installiert ist. Der Verbrauch je Abonnent ist gesamthaft und nach den Kriterien des Tarifs zu messen.

12.2. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden von der Netzbetreiberin geliefert und von seinen Beauftragten montiert. Die Zähler bleiben Eigentum der Netzbetreiberin und werden auf ihre Kosten unterhalten.

Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten, die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der Netzbetreiberin erstellen zu lassen, ebenso hat er der Netzbetreiberin für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

Die Installationen der Messeinrichtungen gemäss dem Reglement der Netzbetreiberin hat an einem geeigneten und dauernd zugänglichen Ort zu erfolgen.

Die Kosten der Montage für Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten der Netzbetreiberin.

12.3. Die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Tarifapparate sind im Tarif für die Lieferung der elektrischen Energie inbegriffen.

12.4. Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten dem Bezüger belastet.

Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte der Netzbetreiberin plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden.

Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Überweisung des Schuldigen an die zuständige Strafbehörde bleibt vorbehalten.

12.5. Der Bezüger kann jeder Zeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unrechthabende Partei.

12.6. Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

12.7. Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Netzbetreiberin unverzüglich anzuzeigen.

12.8. Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätszählern. Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.

13. Messung der Energie

13.1. Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte der Netzbetreiberin in einer von der Netzbetreiberin bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der Netzbetreiberin zu melden. Aus organisatorischen Gründen kann die Ablesung mit einer gewissen Toleranz gegenüber dem Solldatum erfolgen.

13.2. Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Kontrolle der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter

angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der Netzbetreiberin festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

- 13.3. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauchs.

14. Tarife

- 14.1. Die anwendbaren Tarife für den Anschluss, sowie die verschiedenen Bezügerkategorien sind im separaten Anschluss- und Tarifreglement festgesetzt. Die zugeteilte Bezügerkategorie wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- 14.2. Die Weitergabe von Strompreisänderungen des Zulieferanten an die Bezüger liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Bei den Arbeitspreisen erfolgt eine direkte Erhöhung oder eine Herabsetzung für alle Bezügerkategorien.

Ebenfalls beim Leistungspreis erfolgt eine direkte Erhöhung oder Herabsetzung bei den entsprechenden Bezügerkategorien, hingegen werden bei den Bezügerkategorien mit Grundtaxe die Veränderung beim Leistungspreis verhältnismässig auf die Grundtaxe übertragen.

15. Rechnungsstellung und Zahlung

- 15.1. Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der Netzbetreiberin zu bestimmenden, Zeitabständen. Die Netzbetreiberin behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen, Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.
- 15.2. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzüge zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 15 Tagen, nachher ist die Netzbetreiberin berechtigt den Bezüger zu betreiben und/oder die Energiezufuhr zu unterbrechen. Für verspätete Zahlungen kann die Netzbetreiberin einen Verzugszins in Rechnung stellen.
- 15.3. Bei Ferienwohnungen, Studios und von Saisoniers, bzw. Ganzjahresaufenthaltern benutzten Wohnungen wird der Energiebezug dem Eigentümer in Rechnung gestellt, der auch gegenüber der Netzbetreiberin für die Zahlung haftet.

- 15.4. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere wenn gemäss Art 15.2 die Voraussetzungen für den Unterbruch der Energielieferung erfüllt sind, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen und Münzzähler einzubauen. Münzzähler können von der Netzbetreiberin so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münze zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Münzzählers gehen zu Lasten des Bezügers.
- 15.5. Bei Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 13.2. Reklamationen sind innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung schriftlich an die Netzbetreiberin zu richten.
- 15.6. Wegen Beanstandungen der Energiemessungen darf die Zahlung des unbestrittenen Rechnungsbetrages und die Leistungen von Anzahlungen nicht verweigert werden.
- 15.7 Pro Zähler wird nur eine Rechnung erstellt. Bei Allgemeinzählern ist der Netzbetreiberin der Verwalter oder die verantwortliche Person für den Rechnungsempfang und die Bezahlung zu melden, wobei die einzelnen Bezüger solidarisch haften.

16. Einstellung der Energielieferung

- 16.1. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, nach schriftlicher Anzeige, die Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern wenn der Bezüger:
 - a) Einrichtungen und Elektrogeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
 - b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht,
 - c) den Beauftragten der Netzbetreiberin den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht,
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden,
 - e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.
- 16.2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Elektrogeräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Netzbetreiberin ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder durch plombieren ausser Betrieb gesetzt werden.
- 16.3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seinen Vertreter, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben nachzuzahlen.
Die Überweisung des Fehlbaren an die zuständige Strafbehörde bleibt vorbehalten.
- 16.4. Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger weder von der Zahlungspflicht für bereits bezogener Energie noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Netzbetreiberin, und begründet auch keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

17. Rekurse

- 17.1. Rekurse gegen die Entscheide des Gemeinderates sind innert 30 Tagen beim Staatsrat anzubringen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Zum Reglement gehören folgende Anhänge:
-Werkvorschriften (WVOW)
-Niederspannungs- Installationsverordnung (NIV)
- 18.2. Dieses Reglement ersetzt die bisherigen Reglemente und tritt mit der Genehmigung durch die Urversammlung in Kraft.
- 18.3. So beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 8. August 2005
- 18.4. Genehmigung durch die Urversammlung: am 25. August 2005
- 18.5. Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am: 31. Mai 2006

GEMEINDEVERWALTUNG SAAS-ALMAGELL

Der Präsident:

Der Schreiber

Emil Anthamatten

Kurt Anthamatten